

Aus den Verhandlungen der Schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 2. März 1872.)

Herr Bundesrath Dr. Dubs, welcher von der Bundesversammlung schriftlich ersucht wurde, auf seinem Begehren um Entlassung von seinem Amte nicht zu bestehen, hat der gedachten Behörde erklärt, daß er sein Entlassungsbegehren unbedingt festhalten müsse, hingegen bis zum nächsten Zusammentritt der eidgenössischen Rätthe auf seinem Posten verbleiben wolle.

Das diesfällige Schreiben des Herrn Dubs lautet also:

„Herr Präsident!

„Hochgeachtete Herren!

„Durch Ihre Zuschrift vom heutigen Datum werde ich benachrichtigt, daß Sie beschlossen haben, mich zu ersuchen, auf meinem Begehren um Entlassung von meinem Amte nicht zu bestehen, sondern vielmehr meine Funktionen in der Bundesexekutive für einweilen wenigstens noch fortsetzen zu wollen, und Sie knüpfen daran die Erwartung, daß ich bereit sein werde, hierin dem Wunsche der obersten vaterländischen Behörde Folge zu geben.

„Ich anerkenne und verdanke aus vollem Herzen die rücksichtsvolle Schlußnahme der h. Bundesversammlung, und ich bin deßhalb bereit, dem von derselben geäußerten Wunsche so weit entgegen zu kommen, als immer meine Grundsätze und meine Ehre es gestatten.

„Mein Entlassungsbegehren muß ich unbedingt festhalten. Es gründet sich auf die Nichtübereinstimmung mit meiner hohen Wahlbehörde in großen grundsätzlichen Fragen, und ich würde mich dem Vorwurfe einer Anmaßung auszusetzen glauben, wenn ich mein Gesuch von irgend einer äußern Eventualität abhängig machen wollte.

„Dagegen habe ich nichts einzuwenden gegen eine Verschiebung der Erledigung meines Begehrens bis zum nächsten Zusammentritt der Rätthe. Die h. Bundesversammlung erhält damit die Möglichkeit, die Wahl meines Amtsnachfolgers mit ruhiger Umsicht und

voller Kenntniß der neuen politischen Lage vorbereiten zu können, und gleichzeitig werden damit befürchtete Störungen im regelmäßigen Gange der Administration, die mir von Seiten des Bundesrathes ebenfalls zu bedenken gegeben worden sind, vermieden.

„Ich glaube, durch diese Erklärung der h. Bundesversammlung den Beweis geleistet zu haben, daß ich mir das möglichste Entgegenkommen gegenüber ihren Wünschen zur Pflicht mache, und benutze gerne den Anlaß, Ihnen, Eit., die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

„Bern, den 2. März 1872.

„Dr. J. Dubs, Bundesrath.“

(Vom 5. März 1872.)

An diesem Tage hat die Bundesversammlung die am 6. November v. J. begonnene und nach mehreren Vertagungen am 15. Januar 1872 fortgesetzte Session geschlossen.

Der Präsident des Nationalrathes, Herr Großrath Brunner von Bern, hielt folgende Schlußrede:

„Meine Herren Kollegen!

„Nach langer, mühevoller Arbeit sind wir am Schlusse unserer Beratungen angelangt, und das Gesamtergebnat derselben liegt uns in dem Verfassungsentwurfe vor, den Sie so eben mit überwiegender Mehrheit angenommen haben. Unsere Arbeiten sind damit vollendet, und Sie werden in Gemäßheit einer alten Uebung es Ihrem Präsidenten nicht verdenken, wenn er beim Scheiden noch wenige Worte an Sie richtet.

„Schon heute, meine Herren, kann Niemand verkennen, mit welchen Schwierigkeiten eine Bundesrevision von auch nur einigem Belang zu kämpfen hat. Bei den vielen sich durchkreuzenden Interessen, bei den verschiedenen Anschauungen und Parteien, welche in unserm Vaterlande gleichen Anspruch auf Geltung erheben, lag es in der Natur der Sache, daß die Revision der Bundesverfassung in den Rätthen nur durch gegenseitige Konzessionen zu Stande kommen konnte. Nicht weniger als die Bundesverfassung des Jahres 1848 trägt daher auch das gegenwärtige Revisionswerk in manchen Richtungen und auf verschiedenen Gebieten den Stempel des Kompromisses.

„Wer hier aus einen Grund der Verwerfung herleiten und bloß zu einer solchen Bundesrevision Hand bieten wollte, aus welcher seine eigenen Ideen unverkürzt und ungeschmälert hervorgehen würden, der müßte sich überhaupt bescheiden, jetzt und für alle Zukunft auf jede Bundesrevision zu verzichten. Maßgebend für die Beurtheilung unsers Werkes kann daher nicht die Frage sein, ob Alles, was sich der Einzelne oder bestimmte Parteien von der Revision versprochen haben, erreicht worden sei, sondern es wird sich der einzelne Bürger, gleich wie es die Bundesversammlung am Schlusse ihrer Verathungen gethan hat, lediglich die Frage beantworten müssen, ob im Großen und Ganzen der revidirte Verfassungsentwurf einen wirklichen Fortschritt enthalte. Und von diesem Standpunkte ausgehend, meine Herren, dürfen wir nach meiner Ansicht ohne Scheu vor unser Volk hintreten und ihm die neue Verfassung mit gutem Gewissen zur Annahme empfehlen.

„Die bewährten Grundlagen unsers Bundesstaates sind nicht in Frage gestellt; es sind nur dem Bunde in den gemeinsamen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft neue Befugnisse übertragen worden, deren Bedürfniß in den verschiedensten Kreisen unserer Bevölkerung längst gefühlt worden ist.

„Ein Recht und ein Heer, diese beiden Grundpfeiler eines gesunden und kräftigen Staatswesens, sind der Zukunft gesichert. Die persönlichen Rechte des Bürgers sind in viel umfassenderer Weise garantirt, als dies gegenwärtig der Fall ist. Die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unter den Schutz des Bundes gestellt; das natürliche Recht zur Ehe kann nicht mehr durch künstliche Hindernisse für einen Theil der Bevölkerung illusorisch gemacht werden; die Niederlassung ist erleichtert; die Rechte der Niedergelassenen sind vermehrt; und wenn schon in diesem Punkte nicht Alles, was Viele gewünscht haben, erreicht worden ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß das Schweizerbürgerrecht für den Einzelnen an Bedeutung wesentlich gewonnen hat. Auf dem Gebiete des Unterrichts und der Volkswirtschaft sind erhebliche Verbesserungen in Aussicht genommen, und endlich — gleichsam als Schlußstein des Ganzen — soll künftighin auch das Volk berechtigt sein, gutfindendenfalls ein Wort zu den Gesetzen und Beschlüssen der Bundesversammlung mitzusprechen.

„Es sind das Alles Ergebnisse, die nach meiner festen Ueberszeugung, mag nun das Schicksal der Revision in diesem oder jenem Sinne sich entscheiden, einen nicht mehr zu beseitigenden Markstein in der Entwicklung unserer eidgenössischen Geschichte bilden werden.

„Beim Volke steht jetzt die endgültige Entscheidung. Möge dieselbe dem Vaterlande zum Segen gereichen!

„Meine Herren! Es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen für die Unterstützung und die wohlwollende Rücksicht zu danken, die Sie meiner Präsidialleitung jederzeit entgegengebracht haben; und wenn es mir gestattet ist, zum Schlusse noch einen persönlichen Wunsch auszusprechen, so ist es der, daß Sie mir alle eine eben so freundliche Erinnerung bewahren möchten, wie ich es Ihnen gegenüber thun werde.

„Mit diesen Worten erkläre ich die Sitzung als geschlossen, und wünsche Ihnen eine glückliche Heimkehr.“

Der Präsident des Ständerathes, Herr Regierungsrath Dr. A. Keller von Aarau, sprach folgende Schlußworte:

„Meine Herren Ständeräthe!

„Wir sind am Schlusse der diesjährigen Wintersitzung der Bundesversammlung angelangt.

„Mit den durch die Priorität des Nationalrathes für die Behandlung des Haupttraktandums gebotenen Unterbrechungen hat der Ständerath seit dem 6. November v. J. in 57 Sitzungen die ihm zur Behandlung vorgelegten Gegenstände erledigt.

„Der Rückblick auf die behandelten Geschäfte findet natürlich den Schwerpunkt derselben in der durch die beiden Räthe zum Abschluß gebrachten Durchberathung der Bundesrevision. Ihr waren die Arbeit und Ausdauer von Monaten gewidmet.

„Das Schweizervolk und die Kantone werden nun über die Ergebnisse der mühevollen Berathungen der beiden Räthe ihren verfassungsmäßigen Entscheid sprechen.

„Mag dieser Entscheid wie immer ausfallen, zwei Momente wird die Geschichte bei Erwähnung der diesmaligen Revisionsarbeit nicht vergessen: einmal, daß die wichtige Angelegenheit bei den Räthen nach allen Richtungen die einläßlichste Erörterung gefunden; und sodann, daß in den großen Nationalfragen, welche man bei der gegenwärtigen Revision in Diskussion gezogen, Fortschritte solcher Art angestrebt wurden, die auf das Nationalgefühl und die politischen Anschauungen unseres Volkes nicht ohne nachhaltigen Eindruck bleiben werden.

„Eines dagegen, meine Herren Kollegen, ist es, was das patriotische Herz beim Rückblick auf die Verhandlungen der Räthe zugleich mit Wehmuth und Besorgniß berühren muß. Dieses Eine ist die bemühende Thatsache, daß in verschiedenen Hauptfragen die deutschen und romanischen Anschauungen, die sonst in allen verhängnißvollen Momenten in einer Liebe zum gemeinamen Vaterlande zusammentreffen, die wünsch-

Wäre Verständigung nicht finden konnten. Und doch sind dabei die höchsten und heiligsten Interessen des Bundes theilhaftig.

„Möchten die Führer und Vaterlandsfreunde auf beiden Seiten, möchte namentlich die Presse hüben und drüben zur Stunde hier eine ihrer schönsten Aufgaben erkennen und die bisher in Glück und Noth treu vereinten Bruderhände auch zur Durchführung des erneuerten Bundes in einander legen! Es sind ja im Grunde nicht Sachen, sondern mehr Meinungen, die in Mißtrauen aus einander gehen!

„Verehrte Eidgenossen! Abgeordnete der zwei und zwanzig Kantone! Wir bedürfen Alle einander. Keiner, ob größer oder kleiner, darf den Uebrigen fehlen. Fehlt ein einziger Ring, so ist die Kette gebrochen und hat ihren Halt und ihre Bedeutung verloren. Jeder noch so stark alleine, ist stärker im Vereine. In der Familie der Eidgenossen kann es keine entzweiten Brüder geben, ohne daß dem ganzen Hause sich das Glück entzieht.

„Diese Lehre der Geschichte hat das große Bern mit der reichen Waadt und dem schönen Aargau, trotz dem Ruhm von Neuenegg und Grauholz, am heutigen 5. März von 1798, und haben die kleinen Kantone, trotz dem Ruhme der Schindellegi, von Rothenthurm und im Stanzerboden, noch im gleichen Jahre 1798 mit gleicher Schwere erfahren.

„Eidgenossen! Die Zeichen der Zeit mahnen uns ernst daran, unsern Bund zu stärken. Nur in einem starken, und kraft seiner Stärke geachteten Bunde finden die Kantone im großen Leben außer unsern Marken ihre Kraft.

„Es ist uns providentiell angezeigt, und in der Geschichte unserer Bundesrevisionen ist es uns geoffenbart, daß der Kantonalismus irrig rechnet, wenn er, im Widerspruch mit den Forderungen der Zeit, auf steigende Befriedigung seiner Ansprüche hofft.

„Zu dem, was der Kantonalismus im Jahr 1833 abgelehnt, hat er im Jahr 1848 noch Anderes und Größeres verloren. Was er im Jahr 1866 nicht gewollt, ist ihm im Jahr 1872 noch viel weniger geworden. Und was er wieder im Jahr 1872 nicht annimmt, wird er schon nach einem Dezennium nicht mehr erlangen können.

„Die Sage von den sybillinischen Büchern ist unter uns zur Kassandra des Kantonalismus geworden.

„Schon mehr als einmal wurde in der Geschichte der Völker, und vorab in der Geschichte der Republiken, die nach der Lehre des römischen Geschichtschreibers nur in ewig verjüngter Jugend sich ihre Erhaltung sichern, die Unzertrennlichkeit von der Vergangenheit mit der Salzsäule bestraft.

„Blicken wir daher, meine Herren Ständeräthe, auf dem Entwicklungsgange unseres eidgenössischen Lebens, mit Vorsicht zwar, aber getrostem Muthes vorwärts, vorwärts nach den providentiellen Zielen der Zukunft, und rückwärts nur dann, um in den Lehren und Warnungen der Vergangenheit die richtigen Wege zu den guten Zielen der Zukunft zu finden!

„Und welches sind diese Ziele? — Sollen wir die Kantone aufgeben? Mit nichten! — Und warum nicht? Weil wir es nicht können. — Warum aber können wir es nicht? Weil die Kantone mit der Natur unseres Landes selbst und zugleich mit den Individualitäten unseres Volkes verwachsen sind; weil die Kantone unsere Geschichte und unser nationaler Organismus sind; endlich, weil jeder Schweizer über Alles seine Heimat liebt und selbst in der Bundesstadt sein Heimweh hat.

„Mit der Vernichtung der Kantone müßte die Schweiz als Schweiz aufhören. Allein keine Centralisation wird die Kantone vernichten. Auch die Centralisation, die in unsere Revisionsarbeit niedergelegt ist, will es nicht, und kann es nicht wollen; denn keine Gewalt wird unsere Berge in ein einformig flaches Land ohne Marken niederdrücken.

„Wohl Viele von uns — und ich zähle mich auch zu ihnen — glauben, man habe bei der gegenwärtigen Revision in einzelnen Fragen etwas über die Linie der Bedürfnisse und Anschauungen der Gegenwart hinausgegriffen. Dafür aber darf uns das zur Beruhigung dienen, daß im Verlauf der langen Jahre, welche die Legislatur des Bundes zur Durchführung jener Grundsätze nöthig hat, auch die Entwicklung der politischen Bedürfnisse und Anschauungen nicht stille stehen wird. Zudem hat die zukünftige Gesetzgebung des Bundes ihrerseits in den Instituten der Volksinitiative und des Volksreferendums Korrektive erhalten, welche fortan kaum legislatorische Anachronismen und Frühgeburten befürchten lassen.

„Und nun, hochgeachtete Herren Kollegen! Gestatten Sie mir, daß ich noch eine Pflicht meines Herzens erfülle, daß ich Ihnen für die große Ausdauer und die freundeidgenössische Kollegialität, mit denen Sie unsere langwierigen Verhandlungen stets begleiteten, ganz besonders aber für die freundliche Rücksicht und Unterstützung, mit der Sie mir die Leitung unserer Verhandlungen so entgegenkommend erleichterten, meinen tiefgefühlten Dank ausspreche, mit der Versicherung, daß Sie Alle mich damit zum bleibenden Andenken an Ihr Wohlwollen verbunden haben!

„Wir scheiden, hochgeachtete Herren Kollegen, aus der Bundesstadt, Jeder mit dem Gefühl, nach bestem Wissen und Gewissen seine Pflicht gethan zu haben. Mögen wir dieses Gefühl redlichen Bemühens für das Beste des Vaterlandes uns auch bei der Belehrung unserer Mitbürger über das an ihren Entscheid gelangende Werk bewahren! Möge

Jeder darin dem gemeinsamen Vaterlande zu gut, treu und wahr sein Bestes thun!

„Dann dürfen die zwei und zwanzig Stände auch fortan einander in Wahrheit „Getreue, Liebe Eidgenossen!“ nennen; dann auch fortan, mit der Zuversicht der Väter, sich gegenseitig dem Machtschutz, des Allerhöchsten empfehlen.

„Gott schütze das Vaterland!

„Ich erkläre die Winterfizung des schweizerischen Ständerathes von 1871 auf 1872 für geschlossen, und wünsche Ihnen eine glückliche Heimkehr!“

Während den Sessionsabtheilungen vom 6. November 1871 bis 5. März 1872 sind 40 Geschäfte vollständig erledigt worden, nämlich:

- 1) Die Wahl des Bundespräsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesrathes für das Jahr 1872.
- 2) Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesgerichts für das Jahr 1872.
- 3) Die Revision der Bundesverfassung.
- 4) Das Budget für das Jahr 1872.
- 5) Verschiedene Nachtragkreditbegehren für die Jahre 1871 und 1872.
- 6) Die polizeilichen Massregeln gegen Viehseuchen.
- 7) Die Subventionirung der Straße Bulle-Voltigen und der La Croix-Straße.
- 8) Die Aufhebung des Bezugs von Gebühren für Vorladungen von Zeugen in Strassachen.
- 9) 12 Konzessionen für die Eisenbahnlinien:
 - a. Solothurn-Burgdorf (solothurnisches Gebiet);
 - b. Derendingen-Gerlafingen-Altisholz;
 - c. Narau-Büren-Lyß (solothurnisches Gebiet);
 - d. Herzogenbuchsee-Lyß oder Narberg (Bernergebiet);
 - e. Lyß-Leuzigen-Densingen (Bernergebiet);
 - f. Winterthur (Andelfingen)-Singen-Kreuzlingen und Schweilen-Feuertthalen (Zürcher- und Thurgauergebiet);
 - g. Winterthur (Andelfingen)-Singen-Kreuzlingen (Schaffhausergebiet);
 - h. Auster-Gffretikon;

- i. Wald-Müti und Uster-Pfäffikon-Saaland;
 - k. Winterthur-Bülach-Baden-Niederweningen;
 - l. Interlaken-Gummihorn (Scheinige Platte);
 - m. Richterweil-Reichenburg (Schwyzgebiet).
- 10) Fristverlängerung für Eisenbahnstrecken im bernischen Jura.
- 11) Kreirung der Stelle eines Inspektors für die Gotthardbauten.
- 12) Zwölf Rekurse, nämlich:
- a. von der Regierung des Kantons Aargau, betreffend Jurisdiktionsverhältnisse am Rothbache bei Murgenthal;
 - b. vom Staatsrathe des Kantons Wallis, betreffend Gerichtsstand für Rescriptionen;
 - c. vom Alt-Nationalrath Joseph Torrent, in Monthey (Wallis), betreffend Verfassungsverletzung in Sachen der Rescriptionen;
 - d. von der Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen gegen den Staatsrath des Kantons Tessin, betreffend Gerichtsstand in Sachen einer Luftmanierkaution;
 - e. von Alois Arnold-Guebey, von Attinghausen (Uri), in Genf, betreffend nachträgliche Anerkennung seiner Ehe;
 - f. von Candid Williger, von Klein-Dietwyl (Aargau), betreffend Gerichtsstand für Wechselexecution;
 - g. von Arbeitern in der Spinnerei an der Lörze in Baar (Zug), betreffend Zwang zur Niederlassung;
 - h. von Wilhelm Heim, Fabrikant, in Gais (Appenzell A. Rh.), betreffend Gerichtsstand;
 - i. von der Benkner Linthgenossamen, betreffend Linthmehrwerthts-Beranlagung;
 - k. von Dr. Hürliemann, in Wald (Zürich), betreffend Besteuerung;
 - l. von Paul Eggmann und Consorten, in Basel, betreffend Strafuntersuchung;
 - m. von Jules Béguin, in Hautefin (Freiburg), betreffend Besteuerung im Kirchen- und Schulwesen.
- Von den vorstehenden Rekursen ist einzig derjenige von den Arbeitern in der Spinnerei an der Lörze als begründet erklärt worden.
- 13) Drei Petitionen, nämlich:
- a. von Elie Gay, von Saxon (Wallis), in Genf, betreffend das Spielhaus in Saxon;

- b. von Melchior Liesch, von Alveneu (Graubünden), betreffend Befreiung von der Vormundschaft ;
- c. von den ewigen Einwohnern von St. Maurice und Port-Balais (Wallis), betreffend ihre Einbürgerung.

Ueber die Petition unter a wurde zur Tagesordnung geschritten und diejenige unter b abgewiesen. Hinsichtlich der Petition der ewigen Einwohner ist beschlossen worden :

- 1) Diejenigen ewigen Einwohner, welche bestimmten Gemeinden angehören, können ohne ihre Einwilligung nicht andern Gemeinden bürgerrechtlich zugetheilt werden.
- 2) Der Kanton Wallis wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß dieser Gesetzesauslegung auf seinem Gebiete gehörige Folge gegeben werde.

Bezüglich des Einkaufs in den Bürgernutzen wird er auf die ihm durch Art. 5 desselben Gesetzes eingeräumten Attribute hingewiesen.

14) Drei Gesuche um Strafnachlaß :

- a. von Ed. Ferdinand Fillion, aus Frankreich,) internirt gewesene
 b. „ Noomeloh ben Nicha, aus Algier,) französische Militärs, wegen Diebstahl bestraft ;
- c. von sechs Genfer Soldaten vom 84. Bataillon, bestraft wegen Insubordination.

Den unter b und c genannten Begnadigungsgesuchen ist entsprochen, hingegen das Gesuch von Fillion abgeschlagen worden.

Verschohen wurden folgende Traktanden:

- 1) Das abgeänderte Eisenbahngesetz.
- 2) Die Aufhebung der Portofreiheit für Amtssachen.
- 3) Der Rekurs des Hrn. Advokat Gendre, in Freiburg, betreffend Verfassungsverletzung durch das Schulgesetz des Kantons Freiburg vom Jahr 1870.
- 4) Der Rekurs des Hrn. Peter Joseph Vonlaufen-Busse, von Oberkirch (Luzern), betreffend Nichtanerkennung seiner Ehe mit einer Freiburgerin.
- 5) Der Rekurs der Forstkommision der Landschaft Davos wegen Verletzung ihrer Forstverordnung durch den Großen Rath von Graubünden.

- 6) Der Rekurs des Kantons Tessin, betreffend die Kosten für Aufbietung einer Infanteriekompanie bei Anlaß des Einfalls der Nathan'schen Bande in Italien.
- 7) Der Rekurs des Hrn. Dr. Emil Frey, in Arlesheim (Basel-Landschaft), betreffend Besteuerung und Kompetenz für Steuerfragen.

Zurückgezogen wurde

von Hrn. Nationalrath Zangger die von ihm gestellte Motion, betreffend das Verfahren bei der Genehmigung des nationalrätlichen Protokolls;

ferner der Anstand der Regierung von Aargau mit derjenigen von Bern, betreffend Legitimation des Kindes Friedrich Samuel der jetzigen Eheleute Zugg-Röbeli, von Nöthenbach (Bern).

Die Beschlüsse über die Rekurse und Petitionen wurden gefaßt:

Vom Nationalrath. Vom Ständerath.

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1) über den Rekurs der Regierung von Aargau . | am 7. Febr. 1872, am 8. Nov. 1871; |
| 2) über den Rekurs des Staatsraths von Wallis | " 7. " " " 17. " " |
| 3) über den Rekurs von Alt-Nationalrath Jos. Torrent | " 6. " " " 17. " " |
| 4) über den Rekurs von Alois Arnold-Guebey . . . | " 6. " " " 11. " " |
| 5) über den Rekurs von Candid Billiger . . . | " 7. " " " 17. " " |
| 6) über den Rekurs von Arbeitern in der Spinnerei an der Lorze . . . | " 2. " " " 15. " " |
| 7) über den Rekurs von Wilhelm Heim . . . | " 1. " " " 17. " " |
| 8) über den Rekurs der Benkner Lintgenossamen . . . | " 9. " " " 4. Dez. " |
| 9) über den Rekurs von Dr. Hürlimann . . . | " 9. " " " 22. Febr. 1872; |

Vom Nationalrath. Vom Ständerath.

- | | | |
|--------------------|--|---------------------------------------|
| 10) | über den Refurs von Paul Eggmann u. a. | am 26. Febr. 1872, am 16. Febr. 1872; |
| 11) | über den Refurs von Jules Béguin . . . | " 26. " " " 29. " " |
| 12) | über die Petition von Elie Gay . . . | " 1. " " " 19. Juli 1871; |
| 13) | über die Petition von Melchior Liesch . . . | " 26. " " " 29. Febr. 1872; |
| 14) | über die Petition der ewigen Einwohner im Wallis . . . | " 28. " " " 4. März " |
| Bundesversammlung. | | |
| 15) | über den Refurs der Vereinigten Schweizerbahnen gegen Tessin . . . | am 8. Februar 1872; |
| 16) | über das Begnadigungsgesuch von E. F. Fillion | " 8. " " |
| 17) | " " " " Roomeloh ben Micha . | " 8. " " |
| 18) | " " " " 6 Genfer Soldaten . | " 8. " " |
-

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1872
Date	
Data	
Seite	427-437
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 195

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.